

Redaktion: Referat 51
Luisenstraße 18
10117 Berlin
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 31. Mai 2022

Erläuterungen zur 1022. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 2022

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	1	Elftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	3
	2	Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)	5
	3	Gesetz zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Pflegebonusgesetz)	8
!	6	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz	11
	9	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative (Änderungsgesetz zur Europäischen Bürgerinitiative - EBIGÄndG)	13
	10	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften	16

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsen-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	12	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz)	18

Hinweise:

Der Ständige Beirat hat am 01.06.2022 u. a. über folgende Fristverkürzungsbitten zu entscheiden:

- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87a) – (zustimmungsbedürftig; Zweidrittelmehrheit im Deutschen Bundestag und Bundesrat erforderlich),
- Gesetz zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ (Bundeswehrsondervermögensgesetz – BwSVermG) – (Einspruchsgesetz),
- Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) – (Einspruchsgesetz),
- Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (Einspruchsgesetz),
- Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz) – (Einspruchsgesetz).

Die abschließenden Beratungen der o. g. Gesetze im Deutschen Bundestag sind am 02. oder 03.06. 2022 möglich. Sofern der Ständige Beirat den Fristverkürzungsbitten zustimmt und der Deutsche Bundestag seine Beratungen abschließt, werden diese Gesetze im Rahmen eines Nachtrages in die Tagesordnung für die 1022. Sitzung des Bundesrates am 10.06.2022 aufgenommen.

**TOP 1: Elftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- BR-Drucksache 222/22 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 19.05.2022 beschlossenen Gesetz¹ werden die Sanktionsregelungen für Pflichtverstöße von so genannten Hartz-IV-Leistungsberechtigten befristet ausgesetzt.

Grund ist einerseits die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vereinbarte Einführung eines Bürgergeldes, im Zuge derer auch das Sanktionsregime umfassend neuregelt werden soll. Andererseits muss eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) von 2019 umgesetzt werden. Das BVerfG hatte die bisherigen Sanktionen teilweise für mit dem GG unvereinbar erklärt.

Das o. g. Gesetz dient als Zwischenschritt zu einer gesetzlichen Neuregelung. Später soll das Bürgergeld die Mitwirkungspflichten und die Folgen der Verstöße neu regeln. Die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse – ergänzt um die praktischen Erfahrungen aus der Zeit der Pandemie – sollen ausgewertet und in die Konzeption des Bürgergeldes einbezogen werden.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurden folgende Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 126/22) beschlossen:

- Die Aussetzung der Sanktionsregelungen wurde verlängert bis ein Jahr nach In-Kraft-Treten des Gesetzes (im Gesetzentwurf war Ende des Jahres 2022 vorgesehen).
- Erst ab dem zweiten Meldeversäumnis sollen Leistungen gemindert werden. Die maximale Höhe der Leistungskürzungen soll für die Zeit des Sanktionsmoratoriums auf 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs beschränkt sein.
- Zudem wird mit Blick auf das Bürgergeld vorweggenommen, dass Leistungsminderungen in Höhe von bis zu 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs möglich sind.

Das Gesetz soll am Monatsersten nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Für das Moratorium gilt: Pflichtverletzungen (z. B. die Weigerung, eine zumutbare Arbeit/ Ausbildung aufzunehmen oder sich darum zu bewerben; Ablehnung oder Abbruch einer Weiterbildung) werden bis auf Weiteres nicht mit Kürzungen des Regelbedarfs sanktioniert. Sanktionen bei Meldeversäumnissen oder Terminverletzungen sollen hingegen beibehalten werden.

Mit Einführung eines Bürgergeldes setzt die Bundesregierung das BVerfG-Urteil vom 05.11.2019 um, nach dem die Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende neu zu regeln sind. Das BVerfG hatte klargestellt, dass Menschen, die staatliche Leistungen beziehen, Mitwirkungspflichten

¹ [BT-Plenarprotokoll](#) (dort TOP 13)

haben. Jedoch seien nicht alle Sanktionsregelungen verhältnismäßig, mit denen in der Grund-sicherung für Arbeitsuchende auf Pflichtverletzungen reagiert werden kann. Bis zur gesetzlichen Neuregelung hatte das BVerfG Übergangsregelungen angeordnet. Im Zuge der Corona-Pandemie wurden die Sanktionsregelungen zeitweise komplett ausgesetzt.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages hat Änderungen des Gesetz-entwurfs der Bundesregierung gegen die Stimmen von CDU/ CSU-Fraktion und AfD-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke angenommen.²

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang in seiner 1019. Sitzung am 08.04.2022 zu dem Gesetz-entwurf eine Stellungnahme nicht beschlossen [BR-Drucksache 126/22 (Beschluss)].

Die Jobcenter in Sachsen-Anhalt haben 2021 rund 9.800 Sanktionen gegen erwerbsfähige Hartz IV-Leistungsberechtigte ausgesprochen. Das waren etwa 1.400 mehr als im Vorjahr. Hauptursache waren nicht eingehaltene Termine bei einem Träger, so eine Sprecherin der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen. Die Mehrheit der Leistungsberechtigten halte sich aber weiterhin an die Regeln und komme mit Sanktionen deshalb auch nicht in Berührung, betonte die Sprecherin weiter. In den Jobcentern in Sachsen-Anhalt wurden zuletzt (April 2022) etwa 119.300 erwerbs-fähigen Menschen mit Anspruch auf Hartz IV-Leistungen betreut.³

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann.

² *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses in BT-Drucksache 20/1881*

³ *Artikel in sueddeutsche.de vom 14.05.2022*

**TOP 2: Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)
- BR-Drucksache 223/22 -****Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Das vorliegende Gesetz wurde am 19.05.2022 vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung der Koalitionsfraktionen und der CDU/ CSU-Fraktion bei Enthaltung der Fraktionen Die Linke und der AfD beschlossen.⁴ Zur weiteren Bekämpfung von Folgen der Corona-Pandemie sind darin insbesondere Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG), des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung sowie der Arbeitslosengeld II-/ Sozialgeld-Verordnung enthalten. Ziel ist es, Unternehmen und Berufstätige in besonderen Belastungssituationen auch 2022 steuerlich zu entlasten sowie Investitionsanreize für die nächsten Jahre zu setzen.

Im Ergebnis der parlamentarischen Beratungen wurden Regelungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung modifiziert und Änderungsvorschläge des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf aus seiner 1019. Sitzung vom 08.04.2022 [BR-Drucksache 83/22 (Beschluss)] aufgegriffen:

- Die Steuerfreiheit des „Pflegebonus“ wird auf Beschäftigte in Einrichtungen für ambulantes Operieren, in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen mit einer den Krankenhäusern vergleichbaren medizinischen Versorgung, in Dialyseeinrichtungen, in Arzt- und Zahnarztpraxen sowie bei Rettungsdiensten ausgeweitet. Der Bonus wird nicht auf Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) angerechnet. Der Höchstbetrag wurde gegenüber dem Gesetzentwurf um 50 Prozent auf 4.500 Euro angehoben und die Voraussetzung gestrichen, dass der Bonus aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gewährt werden muss. Da die Boni als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, wird mit zusätzlichen Mindereinnahmen von 400 Millionen Euro bei der Umsatzsteuer gerechnet.
- Die Verlängerung der Abgabefrist für Steuererklärungen für 2021 und 2022 wurde mit dem Ziel modifiziert, einen Gleichklang der Fristen für die Jahre 2021 bis 2024 mit denen für 2020 zu erreichen: Steuerpflichtige können auf Antrag weiterhin frühzeitig Steuerzahlungen leisten und Nachzahlungszinsen vermeiden. Dies soll gleichermaßen im EStG, im Körperschaftsteuergesetz und im GewStG gelten.
- Die bilanzsteuerliche Abzinsung von Verbindlichkeiten wird durch die Aufhebung des Abzinsungsgebotes abgeschafft, weil in der andauernden Niedrigzinsphase Verbindlichkeiten in der Regel keinen Zinsanteil haben. Bei Rückstellungen bleibt das Abzinsungsgebot unverändert bestehen. Allerdings ist bei der Bewertung von Rückstellungen die wirtschaftliche Belastung am Bilanzstichtag, das heißt, zur Fälligkeit der Zahlung zu schätzen. Unverzinsliche Verbindlichkeiten sind nach den am 31.12.2022 endenden Wirtschaftsjahren nicht mehr abzuzinsen, auf Antrag auch schon für den Zeitraum vor 01.01.2023.

⁴ BT-Plenarprotokoll (dort TOP 10a)

Das Gesetzesvorhaben wurde genutzt, um Regelungen im Kapitalanlagegesetzbuch im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)⁵ anzupassen: Mit Blick auf die am 31.12.2022 endende Übergangsfrist werden Vorschriften zu dem ab 01.01.2023 zu erstellenden Basisinformationsblatt zu Investmentvermögen für Kleinanleger geschaffen oder angepasst. Die wesentlichen Anlegerinformationen sind dann nur noch zu erstellen, wenn die Anteile oder Aktien von Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren an professionelle Anleger vertrieben werden und kein Basisinformationsblatt gemäß der o. g. PRIIP-Verordnung erstellt wird.

Wie im Gesetzentwurf in Bezug auf pandemiebezogene Regelungen vorgesehen, wird für Beschäftigte die steuerliche Förderung steuerfreier Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld bis 30.06.2022 sowie die Homeoffice-Pauschale von 5 Euro pro Tag für bis zu 120 Arbeitstage 2022 verlängert. Für Unternehmen werden die Möglichkeit der degressiven Abschreibung, die erweiterte Verlustverrechnung, die Erhöhung des Höchstbetrages beim Verlustrücktrag sowie die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen sowie die 2022 auslaufenden Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge verlängert. Der Verlustrücktrag soll ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre (in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre) ausgeweitet werden.

Außerdem wurde zur Umsetzung einer Vereinbarung mit der Europäischen Kommission im EStG der Registerbezug beim Einbehalt der Lohnsteuer in der Seeschifffahrt vom Inland auf EU/ EWR-Staaten erweitert.

Die Regelungen des Gesetzes sollen zu unterschiedlichen Zeitpunkten – teilweise auch rückwirkend – in Kraft treten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen und darüber hinaus eine EntschlieÙung zu fassen, die einige Forderungen des Bundesrates aus seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf aufgreift.

Zum einen wird darauf verwiesen, dass Länder und Kommunen die Mehrbelastungen durch die Verlängerung der degressiven Abschreibung nur dann verkraften können, wenn die angekündigten weiteren Maßnahmen des Bundes zur finanziellen Unterstützung von Ländern und Kommunen rechtzeitig konkretisiert werden. Es werde erwartet, dass Länder und Kommunen durch die avisierte Superabschreibung für Investitionen in Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter nicht erneut belastet werden.

Außerdem geht es um die Bundesunterstützung für flüchtlingsbezogene Kosten im Allgemeinen, die Verstetigung der Bundesmittel für die frühkindliche Bildung und die deutliche Erhöhung der Regionalisierungsmittel. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, künftige Maßnahmen mit erheblichem Finanzaufwand für Länder und Kommunen zeitnah im Einvernehmen mit den Ländern zu klären sowie die Bereitstellung entsprechend höherer Finanzmittel gesetzlich zu regeln.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt. Des Weiteren hat er im Falle der Zustimmung zum Gesetz über das Fassen einer EntschlieÙung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**TOP 3: Gesetz zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Pflegebonusgesetz)
- BR-Drucksache 224/22 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Am 19.05.2022 hat der Deutsche Bundestag bei Enthaltung der Fraktion Die Linke und Zustimmung aller anderen Fraktionen das o. g. Gesetz beschlossen.⁶ Es basiert auf einem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und beinhaltet folgende Bonus-Regelungen für in der Corona-Pandemie besonders belastete Pflegekräfte in Krankenhäusern sowie das Personal in Pflegeeinrichtungen:

- Insgesamt 500 Millionen Euro aus Bundesmitteln werden den insbesondere 837 Krankenhäusern zur Verfügung gestellt, die 2021 mehr als zehn mit dem Coronavirus Infizierte und mindestens 48 Stunden Beatmete behandelt haben. Bonusberechtigt sind Pflegefachkräfte in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen sowie Intensivpflegefachkräfte, die mindestens 185 Tage in dem Krankenhaus beschäftigt waren. Intensivpflegefachkräfte sollen dabei einen um das 1,5-Fache höheren Bonus erhalten als Pflegefachkräfte auf bettenführenden Stationen. Leiharbeitskräfte und Mitglieder von DRK-Schwesternschaften sollen in gleicher Weise wie das Stammpersonal vom Bonus profitieren.
- Arbeitgeber in der stationären Alten- bzw. Langzeitpflege werden verpflichtet, in der zweiten Jahreshälfte 2022 allen zum Stichtag 30.06.2022 in entsprechenden Einrichtungen Beschäftigten einen Pflegebonus zu zahlen. Bonusberechtigt sind alle, die zwischen 01.11.2020 und 30.06.2022 mindestens drei Monate in oder für eine zugelassene Altenpflegeeinrichtung tätig waren. Hier wird der Bonus nach der Nähe zur Versorgung, der Qualifikation und dem Umfang der Tätigkeit gestaffelt und liegt bei maximal 550 Euro für direkt pflegende oder betreuende Arbeitskräfte. Bis zu 370 Euro sind Beschäftigten mit bis zu 25 Prozent Arbeitszeit in unmittelbarem Kontakt zu den Pflegebedürftigen sowie bis zu 190 Euro sonstigen Beschäftigten in diesen Einrichtungen zu zahlen. Bonusberechtigt sind zudem Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Hilfskräfte im freiwilligen sozialen Jahr, Leiharbeitskräfte sowie Personal von Servicegesellschaften, die in der Alten- bzw. Langzeitpflege tätig sind. Hierfür werden weitere 500 Millionen Euro aus Bundesmitteln bereitgestellt.

Hierzu werden Regelungen durch Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und durch Änderung des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) getroffen. Die Boni sind steuer- und abgabenfrei.

Gegenüber dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag wurden u. a. folgende Änderungen vorgenommen:

⁶ BT-Plenarprotokoll (dort TOP 15a)

- Anpassungen, die für eine rechtssichere Umsetzung der ab 01.09.2022 greifenden Tariffreuregelung in der Alten- und Langzeitpflege nötig sind;
- Verlängerung diverser pandemiebezogener Sonderregelungen in der nichtstationären Langzeitpflege bis 31.12.2022, darunter die Möglichkeit, Pflegegeld in Höhe der ambulanten Sachleistungsbeträge bei Pflegegrad 2 bis 5 in Anspruch zu nehmen, den Entlassungsbetrag bei Pflegegrad 1 flexibler einzusetzen sowie bis zu 20 statt maximal zehn Arbeitstage pandemiebedingtes Pflegeunterstützungsgeld zu erhalten, Pflege- oder Familienpflegezeit flexibler in Anspruch zu nehmen sowie pandemiebezogene Einkommenseinbußen bei der finanziellen Förderung durch zinslose Darlehen zu berücksichtigen;
- Möglichkeit zunächst bis 30.06.2024 auf Wunsch zu turnusmäßigen Beratungsbesuchen bei Pflegegeldempfangenden alternierend als Präsenzberatung und als Videokonferenz;
- Befristung des erstmaligen Bewilligungszeitraums für digitale Pflegeanwendungen auf maximal sechs Monate;
- Erhöhung des Pflegeentgeltwerts von rund 163 auf 200 Euro im zweiten Halbjahr 2022 als Liquiditätshilfe für die Krankenhäuser;
- Verlängerung der Ausnahme von der Beitragspflichtigkeit der Vergütungen von in Impfzentren Tätigen der akademischen Heilberufe bis zum Außer-Kraft-Treten der Coronavirus-Impfverordnung, und zwar ab 01.06.2022;
- Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Ermöglichung der Teilnahme entsprechend geschulter Apothekerinnen und Apotheker an der Durchführung der saisonalen Gripeschutzimpfungen im Rahmen der Regelversorgung sowie flankierende Regelungen hierzu im SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und in apothekenrechtlichen Vorschriften sowie
- Anpassungen im Medizinprodukte-Durchführungsgesetz, die zum Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika erforderlich sind.

Ergänzende Informationen

Die Steuerfreiheit für die Prämien gemäß Pflegebonusgesetz sowie Corona-Boni für weitere Beschäftigtengruppen im Gesundheitswesen gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG ist im Vierten Corona-Steuerhilfegesetz (siehe BR-Drucksache 223/22, TOP 2) geregelt. Zudem sind von den Boni keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren lässt“.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**TOP 6: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz
- BR-Drucksache 217/22 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Länder Thüringen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt ist vorgesehen, durch Änderung des KKG den Beitrag des Bundes für die Bundesstiftung Frühe Hilfen

- entsprechend veränderter Rahmenbedingungen und der Preisentwicklung 2023 von dem im geltenden Gesetz genannten Betrag in Höhe von 51 Millionen Euro schrittweise um 45 Millionen Euro ab 2023 bis 2025 auf 96 Millionen Euro anzuheben und
- ab 2026 entsprechend der Entwicklung der Bevölkerung der Unter-Drei-Jährigen, der Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes und des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts alle drei Jahre im Zuge der vorgesehenen Aktualisierung des Verteilschlüssels jeweils anzupassen, sofern sich daraus jeweils ein Mittelzuwachs ergeben sollte,

um die von den Kommunen umgesetzten Maßnahmen Früher Hilfen dauerhaft auf einem bundesweit vergleichbaren und bedarfsgerechten Niveau sicherzustellen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die geltende Regelung des KKG sieht u. a. vor, dass der Bund von 2014 an verbindliche Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen⁷ mit jährlich 51 Millionen Euro ausstattet. Seitdem ist dieser Betrag nicht angepasst worden, obwohl

- die Anzahl von Kindern im Alter von null bis drei Jahren seit In-Kraft-Treten des KKG ab 01.01.2012 um rund 459.000 gestiegen ist,
- sich die psychosozialen Belastungen bzw. psychischen Erkrankungen von Eltern, die zu einem höheren Unterstützungsbedarf im Bereich der Frühen Hilfen geführt haben, häufen und
- die Personal- und die Sachkosten durch Tarifabschlüsse bzw. die Inflation regelmäßig angestiegen sind.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz hatte die Bundesregierung bereits am 03./ 04.05.2018 und wiederholt am 16./ 17.05.2019 jeweils einstimmig gebeten, ihren finanziellen Anteil zur Sicherstellung der psychosozialen Unterstützung von Familien durch Frühe Hilfen bedarfsgerecht anzupassen und zukünftig regelhaft zu dynamisieren. Die Gesundheitsministerkonferenz unterstützte dieses Anliegen mit Beschluss vom 05./ 06.06.2019.

⁷ *Informationen Frühe Hilfen*

In der Folge hatten 15 Länder (alle, mit Ausnahme von Sachsen) einen Antrag auf eine entsprechende Gesetzesänderung gestellt. Der Bundesrat hat in seiner 984. Sitzung am 20.12.2019 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen [BR-Drucksache 623/19 (Beschluss)]. Mit dem Wahlperiodenwechsel ist die Gesetzesinitiative der Länder in der 19. Wahlperiode mit deren Ablauf der Diskontinuität anheimgefallen. Der aktuelle Gesetzentwurf soll die Notwendigkeit einer dauerhaften Erhöhung der Mittel des Fonds Frühe Hilfen und eine regelmäßige, bedarfsgerechte Anpassung dieser Mittel (Dynamisierung) nochmals unterstreichen.

2021 und 2022 wurden die Frühen Hilfen bei der Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ mit zusätzlichen Mitteln in Höhe von 50 Millionen Euro (davon 2021 insgesamt 15 Millionen Euro und 2022 insgesamt 35 Millionen Euro) berücksichtigt. Mehr als vier Fünftel dieser Mittel stand den Ländern zur Umsetzung von Maßnahmen in den Netzwerken Frühe Hilfen zur Verfügung und wurde von diesen nahezu vollständig zur Realisierung des Zwecks der Bundesstiftung Frühe Hilfen beantragt.

In ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP vereinbart (dort Seiten 98, 99), dass die Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen (lediglich) dynamisiert werden. Im Anschluss an das Corona-Aufholpaket soll die Situation für Kinder und Jugendliche mit einem Zukunftspaket schnell und wirksam verbessert werden.

Die besondere Bedeutung dieser Gesetzesänderung insbesondere für die ostdeutschen Länder besteht darin, dass sie aufgrund der Aktualisierung der Daten des Verteilschlüssels bereits in den vergangenen Jahren eine faktische Absenkung ihrer Zuweisungen hinnehmen mussten. Durch die vorgesehene erneute Aktualisierung des Verteilschlüssels für 2023 drohen den ostdeutschen Ländern bei gleichzeitig gestiegenen Bedarfen, einer vergrößerten Zielgruppe und einer höheren Abhängigkeit von den Mitteln aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen erneut empfindliche Fördermitteleinbußen, so dass weiterhin das Erfordernis der angestrebten Gesetzesänderung bereits ab 01.01.2023 besteht und unterstützt werden muss.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nach Maßgabe von Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen. Neben der Aufnahme des Zeitpunktes des In-Kraft-Tretens des Gesetzes wird eine weitere redaktionelle Änderung vorgeschlagen. Zudem wird empfohlen, da mit der Änderung der Vorschriften auf vorhandene Strukturen und Verfahren zurückgegriffen werden kann, das Gesetz als Einspruchsgesetz und nicht – wie im Gesetzentwurf vorgesehen als Zustimmungsgesetz – einzustufen.

Das Gesetz bedarf bisher der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat über die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-12 an Herrn Schwägele.

**TOP 9: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative (Änderungsgesetz zur Europäischen Bürgerinitiative – EBIGAndG)
- BR-Drucksache 184/22 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll das Gesetz zur Europäischen Bürgerinitiative (EBIG) an die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative⁸ angepasst und diese in nationales Recht umgesetzt werden. Der Gesetzentwurf umfasst im Wesentlichen folgende notwendige Änderungen des EBIG:

- Einführung eines zentralen von der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) betriebenen Online-Sammelsystems,
- Einrichtung einer Kontaktstelle beim Bundesverwaltungsamt zur Information und Unterstützung der Gruppe der Organisatoren einer Europäischen Bürgerinitiative (EBI),
- Ermöglichung der Abgabe von Unterstützungsbekundungen für die EBI auch über elektronische Identifizierungsverfahren,
- Neufassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände, insbesondere Schaffung eines neuen Bußgeldtatbestandes für den Versuch, eine EBI durch Angabe unzutreffender Daten bzw. Mehrfachnennung der eigenen Daten zu unterstützen.

Zudem wird im Gesetzentwurf von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Mindestalter für die Unterstützung einer EBI von dem Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament (EP) abzukoppeln und auf 16 Jahre abzusenken.

Neben der vorgesehenen Änderung des EBIG in Artikel 1 des Gesetzentwurfs sieht Artikel 2 die Aufhebung der EBI-Zuständigkeitsverordnung vor.

Das Gesetz soll am 01.01.2023 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die EBI gilt als ein wichtiges Instrument der partizipativen Demokratie in der EU. Mit ihr können sich EU-Bürgerinnen oder EU-Bürger an die Kommission wenden und diese auffordern, einen Rechtsakt in Bereichen vorschlagen, die in die Zuständigkeit der Kommission fallen. Dieses können z. B. Themen aus den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft, Verkehr oder öffentliche Gesundheit sein. Die EBI gilt als erstes direkt-demokratisches Instrument auf Ebene der EU, deren Rechtsgrundlage der am 01.12.2009 in Kraft getretene „Vertrag von Lissabon“ ist.

⁸ [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/788](#)

Voraussetzung für die Vorlage einer EBI an die Kommission ist u. a., dass sie von mindestens einer Million EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern aus mindestens sieben Mitgliedstaaten unterstützt wurde. In jedem Mitgliedstaat ist eine Mindestzahl an Unterstützungsbekundungen erforderlich, die sich an der Größe der Bevölkerung und der Zahl der Mitglieder des EP orientiert.⁹

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die EBI von einer Gruppe von mindestens sieben EU-Bürgerinnen oder EU-Bürgern, die in mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind (so genannte Organisatorengruppe) vorbereitet und verwaltet wird. Eine geplante EBI muss bei der Kommission registriert werden, wobei die Einreichung über ein Internetportal erfolgt. Die Kommission hat sodann zwei Monate Zeit, die geplante EBI zu prüfen und über den Antrag auf Registrierung zu entscheiden. Wenn die eingereichte Initiative nicht alle Voraussetzungen erfüllt, informiert die Kommission die Organisatorengruppe darüber. Diese kann innerhalb von weiteren zwei Monaten den Antrag auf Registrierung ändern. Wenn eine EBI eine Million Unterstützungsbekundungen auf sich vereinigt hat, kann sie der Kommission vorgelegt werden. Im Folgenden findet ein Austausch zwischen der Kommission und der Organisatorengruppe statt, der auch die Möglichkeit beinhaltet, die Initiative in einer vom EP veranstalteten öffentlichen Anhörung unter Beisein der Kommission vorzustellen. Der Rat, Vertreter anderer Organe und beratender Gremien der EU, der nationalen Parlamente und der Zivilgesellschaft erhalten Gelegenheit, an der Anhörung teilzunehmen. Das EP bewertet nach der Anhörung, inwieweit die Initiative politisch unterstützt wird. Binnen sechs Monaten nach Veröffentlichung der Initiative und nach der öffentlichen Anhörung legt die Kommission in einer Mitteilung ihre rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen zu der Initiative sowie ihr weiteres Vorgehen bzw. den Verzicht auf ein weiteres Vorgehen und die jeweiligen Gründe hierfür dar.¹⁰

Seit Geltungsbeginn der Verordnung mit detaillierten Verfahren und Bedingungen für die EBI 2011 sind der Kommission sechs Initiativen erfolgreich vorgelegt worden („Wasser ist ein Menschenrecht“, „Einer von uns“, „Stop Vivisection“, „Verbietet Glyphosat“, „Minority SafePack – eine Million Unterschriften für die Vielfalt Europas“ und „Schluss mit der Käfighaltung“). Das EP führte mit den Vertretern aller sechs Initiativen Anhörungen durch und legte in ihren Antworten zu diesen Initiativen jeweils ihren rechtlichen und politischen Standpunkt dar. Derzeit sind 89 Initiativen registriert.¹¹

Der Erlass der neuen EBI-Verordnung des EP und des Rates steht in Zusammenhang mit einem ersten Evaluationsbericht, der von der Kommission im März 2015 vorgelegt wurde.¹² Verbesserungsmöglichkeiten und Möglichkeiten der Effektivitätssteigerungen wurden aufgrund der geringen Zahl erfolgreicher EBI'en vielfach diskutiert.¹³

Die vorgesehenen Änderungen dienen drei Zielen. Es sollen in der Praxis offensichtlich gewordene Schwachstellen und Effektivitätshindernisse behoben werden. Die EBI soll als Instrument bürgerschaftlicher Partizipation gestärkt werden. Zudem soll die Unterstützung, die eine Initiative erhält, transparenter gestaltet werden. Den Mitgliedstaaten soll die Möglichkeit eröffnet werden, das nach der geltenden Rechtslage erforderliche Mindestalter von 18 Jahren für die Unterstützung einer EBI von dem Wahlalter zum EP abzukoppeln und unabhängig davon auf 16 Jahre festzusetzen.

⁹ *Schwellenwerte*

¹⁰ *Verfahrensschritte einer EBI*

¹¹ *Informationen zu den Initiativen*

¹² *Evaluationsbericht*

¹³ *Beispiele:*

Veröffentlichung der Bertelsmann Stiftung und Stellungnahme des Ausschusses der Regionen

Hierdurch sollen junge Menschen früher in politische Entscheidungen eingebunden und ihre Möglichkeiten zur aktiven Teilhabe am politischen Leben verbessert werden. Für die Organisation einer EBI gilt, dass diese weiterhin EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern vorbehalten ist, die das zur Ausübung des aktiven Wahlrechts bei Wahlen zum EP erforderliche Mindestalter erreicht haben (in Deutschland 18 Jahre).

Zum Verfahren im Bundesrat

Im allein befassten *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* ist eine Empfehlung an den Bundesrat nicht zustande gekommen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.

TOP 10: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften - BR-Drucksache 185/22 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, für Aktiengesellschaften (und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit) dauerhaft die Abhaltung einer ausschließlich virtuellen Hauptversammlung als Alternative zur Präsenz- und zur Hybridversammlung zu ermöglichen.

Dazu soll der neu einzufügende § 118a des Aktiengesetzes (AktG) „Virtuelle Hauptversammlung“ die Gesellschaften berechtigen, in der Satzung die Möglichkeit vorzusehen, dass die Hauptversammlung „ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird“. Alternativ soll die Satzung den Vorstand dazu ermächtigen können, eine virtuelle Hauptversammlung einzuberufen. Zu beachten ist, dass die Satzungsbestimmung bzw. Vorstandsermächtigung auf längstens fünf Jahre befristet sein soll und dementsprechend im Bedarfsfall erneuert werden muss. Die Abhaltung der Versammlung in virtueller Form wird an einige zusätzliche Voraussetzungen wie die vollständige Bild- und Tonübertragung der Versammlung und die Sicherstellung des elektronischen Frage- und Rederechts geknüpft. Der Gesetzentwurf will dabei mit dem neu einzufügenden § 130a AktG „Stellungnahme- und Rederecht bei virtuellen Hauptversammlungen“ die Ausübung der Aktionärsrechte weitgehend unter Berücksichtigung der Besonderheiten elektronischer Kommunikation der Rechtsausübung auf Präsenzversammlungen angleichen.

Neben der im Zentrum des Gesetzentwurfs stehenden Änderung des AktG sind weitere Änderungen anderer Gesetze (wie des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes, des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Unternehmensregisterverordnung, des Pfandbriefgesetzes, des Telekommunikationsgesetzes und des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie) vorgesehen.

Die Mehrzahl der Regelungen – insbesondere die Änderung des AktG – sollen am Tag nach der Verkündung, erforderliche Anpassungen der Unternehmensregisterverordnung, des Pfandbriefgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes sollen am 01.08.2022 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die derzeitige Rechtslage im AktG sieht die Durchführung einer rein virtuellen Hauptversammlung, bei der die physische Anwesenheit aller Aktionäre ausgeschlossen ist, nicht vor.

Zwar wurde mit dem Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27.03.2020¹⁴ erstmals die Möglichkeit einer virtuellen Hauptversammlung geschaffen, jedoch tritt diese pandemiebedingte Sonderregelung mit Ablauf des 31.08.2022 außer Kraft. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt eine Weiterentwicklung der im o. g. Gesetz enthaltenen

¹⁴ [zum Gesetz](#)

pandemiebedingten Sonderregelung dar, die die Ausübung von Aktionärsrechten nicht im gleichen Maße wie im Rahmen einer Präsenzversammlung ermöglicht hatte.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hatte bereits am 09.02.2022 einen Referentenentwurf veröffentlicht, zu dem eine Vielzahl von Verbänden bis 18.03.2022 Stellung genommen haben.¹⁵

Auf die Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser (BMJ) vom 05.05.2022 auf mehrere schriftliche Fragen von MdB Catarina dos Santos Firnhaber (CDU/ CSU) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, die sich u. a. mit der bisher nicht geplanten Einführung eines digitalen Versammlungsleiters und der Frist für die Einreichung von Aktionärsfragen bis spätestens vier Tage vor der geplanten Hauptversammlung beschäftigen, wird hingewiesen.¹⁶

Nachdem die Bundesregierung dem Bundesrat ihren Gesetzentwurf am 29.04.2022 zugeleitet hatte, haben die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag einen wortgleichen Gesetzentwurf eingebracht¹⁷, dessen erste Lesung bereits am 12.05.2022 im Deutschen Bundestag erfolgte.¹⁸

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und die Streichung der längstens fünfjährigen Befristung der Satzungsbestimmung bzw. Vorstandsermächtigung zur Durchführung von virtuellen Hauptversammlungen anzuregen.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

¹⁵ *BMJ: Informationen zum Gesetzgebungsverfahren und zu den Stellungnahmen*

¹⁶ *BT-Drucksache 20/1679 (dort Fragen 120 bis 123)*

¹⁷ *BT-Drucksache 20/1738*

¹⁸ *BT-Plenarprotokoll (dort TOP 23)*

TOP 12: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) - BR-Drucksache 130/22 -

Inhalt der Vorlage

Mit ihrem o. g. Vorschlag will die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) mehr Daten verfügbar machen, die bisher aufgrund gesetzlicher, wirtschaftlicher und technischer Hemmnisse nicht vollständig genutzt werden können, sowie eine faire Verteilung des Datenwerts auf alle Akteure der Datenwirtschaft sicherstellen. Geregelt werden soll branchenübergreifend, wer die in den Wirtschaftssektoren der EU erzeugten Daten nutzen darf und Zugriff darauf hat. Die Verordnung regelt den Austausch und die Nutzung von Daten zwischen Unternehmen, zwischen Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie zwischen Unternehmen und der öffentlichen Hand.

Ziel der Kommission ist eine Verbesserung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen sowie der Handlungskompetenzen der Menschen bezüglich ihrer Daten. Durch einen Interoperabilitätsrahmen mit verfahrenstechnischen und legislativen Maßnahmen zur Stärkung von Vertrauen und Effizienz soll der Datenaustausch innerhalb von und zwischen den Wirtschaftszweigen gefördert werden. Folgende maßgebliche Elemente schlägt die Kommission dazu vor:

- Regelungen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher, die Daten generieren, sollen etabliert werden. Der Fokus liegt vor allem auf der Erleichterung des Datentransfers zwischen Diensteanbietern sowie auf dem Schaffen von Anreizen, sodass mehr Akteurinnen und Akteure an der Datenwirtschaft teilnehmen.
- Mit Vorschriften zur Gewährleistung der Fairness bei Verträgen über gemeinsame Datennutzung sollen vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vor Machtungleichgewichten geschützt werden.
- Öffentliche Stellen sowie Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der EU sollen in bestimmten Situationen wie z. B. öffentlichen Notständen Zugriff auf Daten im Besitz des privaten Sektors erhalten, um schnell und sicher reagieren zu können.
- Der Wechsel zwischen Cloud- und Edge-Diensten soll vereinfacht werden. Neue Rahmenbedingungen sollen es Kundinnen und Kunden erleichtern, zwischen verschiedenen Datenverarbeitungsdiensteanbietenden zu wechseln.

Ergänzende Informationen

Das Datengesetz ist Teil der Europäischen Datenstrategie, mit der die EU die Führungsrolle in einer datengestützten Gesellschaft übernehmen will. Die Kommission sieht in der Datenwirtschaft ein enormes wirtschaftliches Potential. Sie geht davon aus, dass bis 2030 das Datenvolumen weltweit um 530 Prozent wachsen wird (von 33 Zettabyte 2018 auf 175 Zettabyte), der Wert der

Datenwirtschaft in der EU-27 auf 829 Milliarden Euro ansteigt (von 2018: 301 Milliarden Euro) und die Zahl der Datenfachkräfte auf 10,9 Millionen wächst (2018: 5,7 Millionen). Durch das Datengesetz erwartet die Kommission bis 2028 einen BIP-Zuwachs der EU-Mitgliedstaaten in Höhe von insgesamt 270 Milliarden Euro.¹⁹

Der Bundesminister der Justiz, Dr. Marco Buschmann (FDP), begrüßte den Vorschlag der Kommission ausdrücklich, mahnt jedoch klare und faire Regeln an. Beim Datenzugang dürfe „nicht das Recht des Stärkeren gelten“ und der Vorschlag dürfe nicht zulasten des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gehen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssten unbedingt gewahrt werden.²⁰ Die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Franziska Brantner (MdB, Bündnis 90/ Die Grünen), verspricht sich vom Datengesetz Chancen und Innovationen vor allem für Start-ups und den Mittelstand. Ihr Ressort werde sich für die Umsetzung maßgeblich einsetzen.²¹

Für die deutsche Wirtschaft unterstützt der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) das Ziel der Kommission, eine breite Nutzung von industriellen Daten zu ermöglichen und deren Potential für eine langfristige Stärkung von Innovation zu nutzen. Dafür bedürfe es verlässlicher Rahmenbedingungen, die es Unternehmen ermöglichen, rechtssicher ihre Geschäftsmodelle auf der Nutzung von Daten aufzubauen. Besonderen Wert legt der DIHK darauf, die Voraussetzungen für die Heraus- und Weitergabe zu schaffen, Zugangs- und Nutzungsrechte nicht exklusiv auf Nutzende zu beschränken, sowie ein hohes Schutzniveau für Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum sicherzustellen.²²

Zivilgesellschaftliche Experten, wie Paul Keller vom Think tank „Open Future“, bemängeln die Beschränkungen auf ad-hoc-Anfragen in Ausnahmesituationen. Grundsätzliche Zugriffsmöglichkeiten auf wichtige Daten bei Unternehmen und anderen privaten Akteurinnen und Akteuren seien wünschenswert.²³

Grundsätzliche Kritik am Datengesetz kommt vor allem von den Verbraucherschutzorganisationen, die die Datenpläne der EU vorrangig als ein Wirtschaftsprojekt ansehen, welches das Gemeinwohl zu wenig im Blick habe. So stellt der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) in Frage, dass nicht klar zwischen persönlichen und nicht-persönlichen Daten unterschieden werde. Insbesondere solle klargestellt werden, dass im Falle eines Konflikts zwischen dem Datengesetz und den europäischen Datenschutzvorschriften letztere den Vorrang haben, und dass das Datengesetz keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten schaffe. Hinsichtlich einer rechtlichen klaren Anwendung beanstandet er zahlreiche „diffuse Begriffsdefinitionen“.²⁴

Aline Blankertz von SINE e. V. Foundation lobt die Zielsetzung des Datengesetzes, befürchtet jedoch eine unzureichende Umsetzung. Der Verordnungsentwurf adressiere nicht das bestehende Spannungsfeld zwischen Datenschutz und Datennutzung und lasse offen, inwiefern ehemals personenbezogene Daten sicher als anonymisiert gelten dürften.²⁵

¹⁹ [Europäische Datenstrategie](#)

²⁰ [BMJ-Presse-Zitate vom 23.02.2022](#)

²¹ [BMWK-Pressemitteilung vom 23.02.2022](#)

²² [DIHK-Stellungnahme vom 13.05.2022](#)

²³ [Beitrag netzpolitik.org e. V. vom 03.03.2022](#)

²⁴ [vzbv-Stellungnahme vom 13.05.2022](#)

²⁵ [Beitrag netzpolitik.org e. V. vom 03.03.2022](#)

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Kulturfragen*, der *Rechtsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage umfangreich Stellung zu nehmen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* unterstützt – wie die anderen Ausschüsse auch – den Vorschlag in seiner Zielsetzung und bewertet die Entwicklung und Ausgestaltung der Datenökonomie als absehbar wichtigsten Treiber für wirtschaftliches Wachstum, Innovation und zukunftsweisende Arbeitsfelder. Er begrüßt vor allem die Vorteile des Datenzugangs für Start-ups, KMU und in Ausnahmesituationen Behörden. Dabei dürften die Auflagen für Start-ups und KMU nicht bremsend wirken, sondern unterstützend. Das Prinzip der Nutzerzentriertheit, wonach der Nutzer wirtschaftlich an der Wertschöpfung seiner Daten beteiligt werde und z. B. durch finanzielle Gegenleistungen für die Weitergabe der Nutzungsdaten entschädigt werden solle, müsse im Datengesetz noch weitgehend verankert werden. Geprüft werden solle eine Ausweitung des aktuell geplanten Geltungsbereiches nur für „physische Produkte“ (z. B. hinsichtlich der Einbeziehung auch von Software-Produkten).

In Übereinstimmung mit dem *Rechtsausschuss* befürwortet der Ausschuss die Erhöhung der Rechtssicherheit bei Datenverarbeitungsdienstleistungen und fordert Schutzvorkehrungen gegen unrechtmäßige Datenübermittlungen, insbesondere im Falle eines Zugriffs von Regierungen aus Drittstaaten. Beide Ausschüsse schlagen vor, offene, strukturierte, erweiterbare und maschinenlesbare Formate zu entwickeln und zu standardisieren, mittels derer die Vertragsbedingungen des Datenzugangs digital gespeichert und verarbeitet werden können.

Trotz grundsätzlicher Unterstützung für die Zielsetzung der Kommission sieht der *Ausschuss für Kulturfragen* jedoch insbesondere die zu abstrakten und mehrdeutigen Formulierungen von Rechtsbegriffen kritisch und fordert deren Überarbeitung. Er fordert die Entwicklung von adäquaten Standards für Datenerhebung, -speicherung und -nutzung. Dabei müssten die besonderen Interessen von Wissenschaft und Forschung am freien und fairen Zugang zu Daten nach den so genannten FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable und Reusable) Berücksichtigung finden. Die Möglichkeit der Nachnutzung und Weiterverwendung von Daten stelle eine wesentliche Grundlage für effiziente Forschung dar und setze Kriterien für eine faire Datenarchivierung voraus. Der Ausschuss schlägt dem Bundesrat die Direktübermittlung der Stellungnahme an die Kommission vor.

Der *Wirtschaftsausschuss* begrüßt den Datenzugang und die Datennutzung als Grundvoraussetzungen zur Regulierung des digitalen Zeitalters, um die Entwicklung der europäischen Datenwirtschaft zu begünstigen. Er fordert jedoch weitere Definitionen zu einer nachvollziehbaren Abgrenzung zwischen personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten sowie die Festlegung der konkreten Pflichten. Wie der *Ausschuss für Kulturfragen* adressiert auch der *Wirtschaftsausschuss* die Problematik der unzureichenden Formulierung von zentralen Begriffen, durch die die Rechtssicherheit geschwächt werden könnte. Zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen schlägt er eine Musterklausel als praktikable Lösung vor. Er stellt die Sinnhaftigkeit der im Vorschlag enthaltenen Streitbeilegungsstellen in Frage. Öffentliche Stellen, die wirksam Auskunftsverlangen geltend machen können, sollen gelistet und möglichst vorab registriert werden. Der Ausschuss befürwortet Orientierungswerte und Kostenpauschalen zur Berechnung von Kostenerstattungen.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich den inhaltlichen Stellungnahmen der o. g. Fachausschüsse umfassend angeschlossen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.